

KULTURPREIS DER MITTWOCHGESELLSCHAFT MEILEN REGLEMENT

(Neufassung Oktober 2007)

1. Die Mittwochgesellschaft Meilen (MGM) verleiht seit 1999 einen Kulturpreis.
2. Der Kulturpreis wird verliehen:
 - zur Auszeichnung künstlerischer oder kultureller Leistungen
 - als Förderungspreis an wenig bekannte Künstler, vor allem an junge Talente
3. Als Preisträger kommen Künstlerinnen und Künstler im engeren Sinne in Betracht, sowie Personen oder Gruppen, die sich um das Kulturleben in der Gemeinde Meilen verdient gemacht haben, wie
 - Maler, Bildhauer, Objekt-, Foto-und Videokünstler
 - Musiker, Komponisten, Orchester, Chöre und Musikvereine
 - Schriftsteller, Journalisten
 - Schauspieler, Filmschauspieler, Regisseure, Theatergruppen
 - Persönlichkeiten die das Kulturleben in der Gemeinde in einem bestimmten Gebiet massgeblich beeinflussen oder beeinflusst haben
4. Die Anwärter auf den Kulturpreis müssen mit der Gemeinde Meilen verbunden sein.

Bei Gruppen und Institutionen wird vorausgesetzt, dass sie den Sitz oder die Haupttätigkeit in Meilen haben.
5. Der Kulturpreis wird auf Antrag einer Subkommission durch den Vorstand der MGM verliehen.

Zur Vorbereitung der Entscheide setzt der Vorstand eine Kulturpreiskommission von drei Vorstandsmitgliedern ein. Diese konstituiert sich selbst und kann externe Fachexperten mit beratender Stimme beiziehen. Die Kommission bestimmt von Fall zu Fall, ob sie von eigenen Wahlvorschlägen ausgehen will oder den Kulturpreis zur Bewerbung ausschreibt.
6. Ebenfalls auf Antrag der Kommission bestimmt der Vorstand die Höhe und eine allfällige Aufteilung des Kulturpreises. Gesamthaft beläuft sich der Kulturpreis in der Regel auf 10'000 Franken.

Dieser Betrag kann als Gesamtbetrag ausgerichtet oder auf mehrere Preisträger verteilt werden.
7. Die MGM richtet einen Kulturpreisfonds ein und äufnet diesen jährlich mit maximal 5000 Franken.
8. Der Kulturpreis wird alle 2 bis 3 Jahre anlässlich der Generalversammlung der MGM vergeben.

Auf eine Preisverleihung wird verzichtet, wenn keine geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden sind.
9. Die Neufassung dieses Reglements ist vom Vorstand am 22.10. 2007 verabschiedet worden und tritt auf den 1. November 2007 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 24. August 1998.